

der staatlichen Willensbildung beitragen, sei es bei der Vorbereitung oder Ausarbeitung von Gesetzen oder durch die Teilnahme an allgemein politischen Fragen des Staatslebens, wird im kommunistischen Staat die letzte Entscheidung bereits bei der (Staats-)Partei selbst gefällt. Lediglich deren Ausführung ist dem parteimäßig kontrollierten Staatsapparat überlassen. Die Partei ist nicht mehr Vorinstanz und Hilfsinstitution des Staates, sondern ist dessen Leiter und Befehlsggeber. Der Parteiwille beansprucht, Staatswille zu sein\*<sup>26</sup>.

In einer kürzlich ergangenen Anweisung für die Staatsfunktionäre der SBZ heißt es hierzu\*<sup>27</sup>:

»Aus der engen Verbindung zwischen Partei und Staat ergibt sich die Verpflichtung für jeden Staatsfunktionär, die Politik der Partei im Staatsapparat durchzusetzen. Das heißt also, die Parteiorgane leiten die staatlichen Organe, ohne sich diesen aber zu unterstellen.«

Auch ohne daß ausdrücklich die Einheit von Partei und Staat proklamiert wird, wie etwa im NS-Staat, wird also hier über die Mitglieder der SED im Staatsapparat eine völlige Gleichschaltung mit dem Willen dieser Partei herbeigeführt. Hierzu wird weiter ausgeführt, daß es vier Hauptformen der »Leitung des Staatsapparates durch die SED« gäbe:

- a) Verschmelzung der Spitzen der Parteiorgane mit den Spitzen der Organe der Staatsmacht
- b) Weisungen und Direktiven der Parteiorgane an die Organe der Staatsmacht, ohne daß die Parteiorgane die Arbeit des Staatsapparates selbst übernehmen

---

<sup>26</sup> W. Ulbricht, »Lehrbuch für den demokratischen Staats- und Wirtschaftsaufbau«, Dietz-Verlag, Berlin, 1952, S. 15—19.

<sup>27</sup> In einer für den Dienstgebrauch herausgegebenen Druckschrift mit dem Referat, das der Mitarbeiter des ZK der SED, Jahn, in der Zeit vom 10.-16.2.1956 auf einer Arbeitskonferenz einer örtlichen Plankommission gehalten hat.